

# Teil I: Einführung

## § 1 Der Allgemeine Teil des Schuldrechts im BGB

**Literatur:** *Adam, S.*, Das absolute Recht im Zivilrecht, JuS 2021, 109; *Aretz, S.*, Das Abstraktionsprinzip – Das einzig Wahre?, JA 1998, 242; *Grigoleit, C.*, Abstraktion und Willensmängel – Die Anfechtbarkeit des Verfügungsgeschäfts, AcP 199 (1999), 379; *Lorenz, S.*, Grundwissen – Zivilrecht: Abstrakte und kausale Rechtsgeschäfte, JuS 2009, 489; *Petersen, J.*, Das Abstraktionsprinzip, Jura 2004, 98; *ders.*, Die systematische Stellung des Allgemeinen Teils vor der Klammer der anderen Bücher, JURA 2011, 759; *Schreiber, K./Kreuz, K.*, Das Abstraktionsprinzip – Eine Einführung, JURA 1989, 617; *Strack, A.*, Hintergründe des Abstraktionsprinzips, JURA 2011, 5; *Stürner*, Sachenrechtliche Rechtsverhältnisse und Allgemeines Schuldrecht, JURA 2019, 837.

**Klausuren:** *Beck*, Juristische Klausuren von Anfang an (richtig) schreiben, JURA 2012, 262; *Behme, C.*, Der lahme Ferrari, JA 2017, 823.

Der allgemeine Teil des Schuldrechts im BGB steht neben dem Besonderen 1  
Schuldrecht und ist ihm im Wege des **Klammerprinzips** vorangestellt. Die Regelungen im Allgemeinen Teil gelten somit für sämtliche im Besonderen Teil des Schuldrechts enthaltenen Schuldverhältnisse. Einige grundsätzliche Strukturfragen prägen dabei das allgemeine Schuldrecht des BGB und sind in jedem Gutachten zwingend zu beachten.<sup>1</sup>

### I. Grundsätzliches

Das Schuldrecht des BGB besteht aus **zwei Teilen**. Das zweite Buch des Gesetzes 2  
beginnt mit einem Allgemeinen, es schließt sich ein Besonderer Teil an. Im Allgemeinen Teil ist alles zu finden, was für die unterschiedlichen (vertraglichen wie gesetzlichen) Schuldverhältnisse gilt, die im Besonderen Teil aufgeführt sind. Wie bereits im Verhältnis des Allgemeinen Teils des BGB zu den übrigen vier Büchern<sup>2</sup> gilt also auch hier die **Klammertechnik**.<sup>3</sup>

**Beispiel:** So finden etwa die Unmöglichkeitregelungen der § 275 ff. sowohl für den Kauf als auch für den Werkvertrag Anwendung.

Das Schuldrecht ist dabei eine besondere Rechtsmaterie, die eigenständig neben 3  
den weiteren Büchern des BGB steht. Geregelt wird das Recht der Schuldverhältnisse, also derjenigen Rechtsverhältnisse, aufgrund derer ein Schuldner seinem Gläubiger etwas schuldet. Es geht also beim Schuldrecht um **Sonderverbindungen**, aus der sich Pflichten des Schuldners gegenüber dem Gläubiger ergeben.

1 Zur Gutachtenstechnik *Beyerbach*, JA 2014, 813 ff.

2 S. hierzu *Boecken*, BGB – Allgemeiner Teil, Rn. 45; *Stadler*, Allgemeiner Teil des BGB, § 1 Rn. 9.

3 Dazu ausführlich *Petersen*, JURA 2011, 759 ff.

- 4 Im allgemeinen Schuldrecht ist nun, vor die Klammer gezogen, das geregelt, was für sämtliche Schuldverhältnisse gilt. Wie entstehen sie? Wie erlöschen sie wieder? Was ist zu leisten? Welche konkreten Pflichten bestehen? Was geschieht, wenn Pflichten nicht erbracht werden, es also zu Störungen kommt? All diese **allgemeinen Fragen** sind Gegenstand des allgemeinen Schuldrechts. Maßgeblich ist dabei stets, dass es um Schuldverhältnisse geht, also um die Sonderverbindungen zwischen einzelnen Personen. Das allgemeine Schuldrecht regelt somit nur die **relativen Rechte**, welche dem Gläubiger lediglich ein Forderungsrecht gegen seinen Schuldner, d. h. gegen eine bestimmte Person zugestehen. **Im Gegensatz** hierzu gewährt das **Sachenrecht** dem Inhaber des Rechts, etwa dem Eigentümer, ein absolutes Recht, welches sich gegen alle richtet und nicht nur gegen einen Einzelnen.<sup>4</sup>
- 5 Im Verhältnis zwischen Schuld- und Sachenrecht muss das Trennungs- und **Abstraktionsprinzip** beachtet werden.<sup>5</sup> Das Verpflichtungsgeschäft, also der schuldrechtliche Vertrag, ist stets von dem Verfügungsgeschäft, der sachenrechtlichen Einigung, zu trennen, seine Wirksamkeit ist abstrakt von diesem zu beurteilen. Geschieht etwas auf der schuldrechtlichen Ebene, verpflichtet sich jemand beispielsweise, das Eigentum zu übertragen, hat diese Verpflichtung keinerlei Auswirkungen auf die Wirksamkeit der sachenrechtlichen Ebene.<sup>6</sup> Denn Schuld- und Sachenrecht sind abstrakt, d. h. losgelöst voneinander zu beurteilen.

**Beispiel:** A und B vereinbaren einen Kaufvertrag über einen Fernseher. Diese vertragliche Vereinbarung nach § 433 BGB ist darauf gerichtet, dass A dem B einen Fernseher „verschafft“ – diese *Verpflichtung* zur sachenrechtlichen Übereignung hat aber noch keinerlei Eigentumsverschiebung zur Konsequenz, diese muss vielmehr eigenständig vereinbart und durchgeführt werden. Die schuldrechtliche Verpflichtung ist allerdings der Rechtsgrund für die spätere sachenrechtliche Verschiebung.

## II. Die Einflüsse des Unionsrechts: Das Verbraucherprivatrecht

- 6 Das BGB unterliegt zunehmend europäischen, d. h. unionsrechtlichen Einflüssen. Diese werden für den Schuldrechtsanwender vor allem an zwei Stellen relevant: Zum einen sind inzwischen zahlreiche Bestimmungen des BGB in Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinienvorgaben in das BGB eingeführt worden. Das betrifft vor allem Vorschriften des Verbraucherrechts, da der Verbraucher nach Ansicht der Europäischen Kommission zur Erreichung eines einheitlichen Binnenmarktes innerhalb der Union eine zentrale Rolle spielt und in besonderer Weise schutzbedürftig ist.<sup>7</sup> Zum anderen kann v. a. die Rechtsprechung des EuGH bei der Auslegung und Anwendung von schuldrechtlichen Bestimmungen beachtlich sein, was sich aber wesentlich im Schuldrecht BT – und dort im Nacherfüllungsrecht – auswirkt und daher hier nicht weiter verfolgt wird.<sup>8</sup>

4 S. dazu HK-BGB/Schulze, vor §§ 241–853 Rn. 9; Vieweg/Lorz, Sachenrecht, § 1 Rn. 6; Adam, JuS 2021, 109.

5 Dazu ausführlich Boecken, BGB – Allgemeiner Teil, Rn. 162; Aretz, JA 1998, 242 ff.; Strack, JURA 2011, 5 ff.; Stürner, JURA 2019, 837.

6 Anders beim Vorliegen der sog. „Fehleridentität“, dem „Bedingungszusammenhang“ i. S. d. § 158 oder der „Geschäftseinheit“ i. S. d. § 139, s. MünchKomm/Gaier, BGB, Einl. Sachenrecht Rn. 15 ff.; Vieweg/Lorz, Sachenrecht, § 1 Rn. 10; eine Rolle spielt das Abstraktionsprinzip in der Klausur von Behme, JA 2017, 823.

7 Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, § 19 Rn. 1 ff.

8 Dazu Löbnig/Gietl, Schuldrecht II Besonderer Teil 1: Vertragliche Schuldverhältnisse, Rn. 60 ff.

## § 2 Grundprinzipien und Systematik des Allgemeinen Teils

**Literatur:** *Becker, M.*, Vertragsfreiheit, Vertragsgerechtigkeit und Inhaltskontrolle, WM 1999, 709; *Coester-Waltjen, D.*, Die Grundsätze der Vertragsfreiheit, JURA 2006, 436; *dies.*, Schuldverhältnis-Rechtsgeschäft-Vertrag, JURA 2003, 819; *Gernhuber, J.*, § 242 BGB – Funktionen und Tatbestände, JuS 1983, 764; *Henke, H.-E.*, Der Begriff des „Schuldverhältnisses“, JA 1989, 186; *Jenal, O./Schimmel, R.*, § 242 – Verwirkung bei Gestaltungsrechten, JA 2002, 619; *Madaus, S.*, Die Abgrenzung der leistungsbezogenen von den nicht leistungsbezogenen Nebenpflichten im neuen Schuldrecht, JURA 2004, 289; *Paulus, C.G./Zenker, W.*, Grenzen der Privatautonomie, JuS 2001, 1; *Teichmann, A.*, Nebenverpflichtungen aus Treu und Glauben, JA 1984, 545, 709; *ders.*, Venire contra factum proprium – Ein Teilaspekt rechtsmissbräuchlichen Handelns, JA 1985, 497.

**Rechtsprechung:** BVerfG NJW 1994, 36 (Richterliche Inhaltskontrolle von Bürgschaftsverträgen bei starkem Übergewicht eines Vertragspartners); BGH NJW 1983, 109 (Zur Geltung von Treu und Glauben im Rahmen nichtiger Rechtsgeschäfte); BGH NJW 1983, 563 (Berufung auf Formnichtigkeit als Verstoß gegen Treu und Glauben); BGH NJW 1989, 1276 (Vertragsfreiheit: Zulässigkeit risikoreicher Geschäfte).

Der Allgemeine Teil des Schuldrechts im BGB ist von **verschiedenen Grundprinzipien** geprägt. Diese werden an späterer Stelle noch ausführlich erläutert, da sie sich konkret in verschiedenen Bereichen auswirken, etwa wenn es um die Entstehung des Schuldverhältnisses geht. Gleichwohl sollen hier vorab zwei der wichtigsten Prinzipien, die das gesamte Schuldrecht beherrschen, vorgestellt werden. Darüber hinaus werden in diesem Abschnitt zentrale Begrifflichkeiten erläutert, die das Schuldrecht des BGB insgesamt prägen und deren Kenntnis für die nachfolgenden Darstellungen unerlässlich ist. 7

### I. Vertragsfreiheit und der Grundsatz von Treu und Glauben

Zwar spielen zwei Grundprinzipien im gesamten BGB eine Rolle.<sup>9</sup> Eine besondere Bedeutung kommt diesen beiden Prinzipien jedoch im Schuldrecht zu, welches von einer starken Freiheit zugunsten der Parteien geprägt ist. Das gilt zunächst für den **Grundsatz der Vertragsfreiheit** (§ 311 Abs. 1). In gleicher Weise betrifft das aber auch den **Grundsatz von Treu und Glauben** (§ 242). 8

#### 1. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit, § 311 Abs. 1

Der **Grundsatz der Vertragsfreiheit**<sup>10</sup> ist in § 311 Abs. 1 normiert bzw. sogar vorausgesetzt.<sup>11</sup> Dieser Vorschrift zufolge ist zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. Der Vertrag ist somit im Regelfall Grundlage sämtlicher schuldrechtlicher Beziehungen und wird frei zwischen den Parteien vereinbart. Der Kern der Vertragsfreiheit liegt darin, dass jeder frei darüber entscheiden kann, „ob“ er überhaupt einen Vertrag abschließt, „mit wem“, und „welchen Inhalt“ 9

<sup>9</sup> Vgl. *Boecken*, BGB – Allgemeiner Teil, Rn. 250 ff.

<sup>10</sup> Ausführlich unten Rn. 44.

<sup>11</sup> Wobei § 311 Abs. 1 das Bestehen der Vertragsfreiheit voraussetzt, nicht jedoch statuiert, HK-BGB/Schulze, vor §§ 311–319 Rn. 6; *Grüneberg/ders.*, BGB, § 311 Rn. 1.

er in dem Vertrag vereinbaren möchte.<sup>12</sup> Die Vertragsfreiheit umfasst daher die **Abschluss-, die Inhalts- bzw. Gestaltungsfreiheit und die Formfreiheit**.

- 10 Über die Vorschrift des § 311 Abs. 1 hinaus beruht die Vertragsfreiheit auch auf einer **verfassungsrechtlichen Grundlage**. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit als Prinzip und Recht des Einzelnen, seine Rechtsbeziehungen mit anderen Rechtssubjekten einverständlich zu regeln, ist der zentrale Bestandteil der Privatautonomie. Diese wiederum hat ihre Grundlage in **Art. 2 Abs. 1 GG** gefunden – man kann diesem Artikel letztlich das Recht auf eine rechtsgeschäftliche Selbstbestimmung entnehmen.<sup>13</sup> Jeder ist dazu befähigt, sich durch einen freien Entschluss in eine schuldvertragliche Beziehung zu einer anderen Person zu begeben. Das führt im Umkehrschluss dazu, dass jeder, der sich in eine solche vertragliche Bindung begibt, auch die Risiken tragen muss, die sich aus einer derartigen Verbindung ergeben – die Haftung für eine eingegangene schuldvertragliche Verbindung ist also die Kehrseite der Vertragsfreiheit.<sup>14</sup>
- 11 Diese Vertragsfreiheit kann jedoch **nicht schrankenlos** gelten. So ist das Gesetz mit seiner Werteordnung nicht nur dem Freiheitsideal verpflichtet, sondern es muss dem Einzelnen auch die Ausübung seiner – ihm zustehenden – Freiheit ermöglicht werden. Das setzt insbesondere voraus, dass bestimmte Ungleichgewichte ausgeglichen werden, denn diejenigen, die nicht in der Lage sind, ihre Freiheit verantwortlich auszuüben, müssen geschützt werden. Das gilt etwa für die Personengruppen, die überhaupt nicht absehen können, was eine vertragliche Freiheitsausübung mit sich bringt. Deshalb schränkt die Rechtsordnung die Vertragsfreiheit **bei Kindern und Jugendlichen** ein, das Gleiche gilt für diejenigen, die **krankheitsbedingt nicht frei und verantwortlich** entscheiden können: Die Regelungen des Allgemeinen Teils des BGB in den §§ 104 ff. haben hier ihre Grundlage.<sup>15</sup>
- 12 Die **Einschränkung der Vertragsfreiheit** geht jedoch noch sehr viel weiter: Denn auch derjenige, der üblicherweise frei über seine Bindungen und Pflichten entscheiden kann, ist möglicherweise zu schützen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn zwar prinzipiell zwei von der Vertragsfreiheit begünstigte Privatrechtssubjekte einander gegenüber treten, eine von beiden potenziellen Vertragsparteien jedoch erheblich stärker ist als die andere. In einer solchen Situation greift die Rechtsordnung ein und schützt die (vermeintlich) schwächere Partei. So soll niemand allein aufgrund der **Marktmacht** des anderen in einen Vertrag gezwungen werden, der eigentlich nicht seiner freien Willensentscheidung entspricht. Das führt dazu, dass bestimmte Regelungen in Verträgen nicht getroffen werden können, wenn sie gegen die guten Sitten verstoßen. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit versagt in diesen Fällen. In der Regel hat der Vertrag nämlich zum Ziel, ein ausgeglichenes Austauschverhältnis herzustellen. Das kann er deshalb, weil die Vorstellung vorherrscht, dass bei bestehender Vertragsfreiheit beide Seiten sich auf das einigen werden, was sie zu geben bereit sind, um die Gegenleistung zu erhalten.

12 S. Boecken, BGB – Allgemeiner Teil, Rn. 250 ff.; Medicus/Lorenz, Schuldrecht Allgemeiner Teil, § 9 Rn. 7 ff.; Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, § 3 Rn. 4.

13 BVerfGE 103, 197 (215); Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, § 4 Rn. 2; Eckert, Schuldrecht Allgemeiner Teil, Rn. 56; Coester-Waltjen, JURA 2006, 436 (437).

14 Vgl. BGH NJW 1989, 1276 (1278).

15 Boecken, BGB – Allgemeiner Teil, Rn. 212 ff.; Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, § 10 Rn. 64 ff.; Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, § 23 Rn. 1 ff.

**Beispiel:** Schließen zwei Personen einen Kaufvertrag über ein Auto, wird der Käufer den Betrag zahlen, den er für „richtig“ hält. Meint er, das Auto sei zu teuer, wird er zu einem anderen Händler gehen. Umgekehrt wird der Verkäufer den Wagen auch nicht billiger anbieten, als er muss.

Man geht also davon aus, dass das Prinzip der Vertragsfreiheit zu „gerechten“, **richtigen Verträgen** führt.<sup>16</sup> Das kann aber nur dann funktionieren, wenn in der Tat in etwa gleich starke Parteien aufeinandertreffen. Immer dort, wo das nicht der Fall ist, die Vertragsparität also gestört wird, greifen Schutzmechanismen, um gleichwohl zu „gerechten“ Verträgen zu gelangen. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit ist somit nicht schrankenlos gewährt, sondern wird von Einschränkungen begleitet, die das Ziel haben, trotz bestehender Ungleichgewichte faire und gerechte Austauschverhältnisse herbeizuführen. Das ist der Hintergrund nicht nur der Vorschrift des § 138, sondern insbesondere auch des AGB-Rechts in den §§ 307 ff.<sup>17</sup>

**Beispiel:** Kauft K im Kaufhaus eine Waschmaschine vom Verkäufer V, wird V regelmäßig AGB anwenden. K wird dann durch die §§ 307 ff. geschützt. Denn nach diesen Vorschriften dürfen beispielsweise bestimmte Vereinbarungen in AGB nicht vorgesehen sein – zum Schutz des K als Vertragspartner des AGB-Verwenders.

Der Grundsatz der Vertragsfreiheit in seinen unterschiedlichen Facetten, die die Entstehung des Schuldverhältnisses bei einem vertraglichen Entstehungsstatbestand maßgeblich beherrschen, führt in letzter Konsequenz auch dazu, dass im Schuldrecht – viel mehr und anders als im Sachenrecht<sup>18</sup> – eine **nahezu vollständige Typenfreiheit** besteht. Die Parteien sind also nicht dazu gezwungen, einen Vertragstypus auszuwählen, der im Besonderen Schuldrecht vorgegeben ist, sie können stattdessen frei entscheiden, welchen Inhalt sie ihrer vertraglichen Vereinbarung geben wollen. Sie können sich auch unterschiedliche Rechte und Pflichten aus verschiedenen Vertragsmodellen zusammensuchen und einen gemischten Vertrag vereinbaren.

**Beispiel:** Beim Leasing- oder Factoringvertrag etwa handelt es sich um Verträge, die im BGB so nicht vorgesehen sind. Das ist aber auch nicht erforderlich, da die Inhaltsfreiheit als eine besondere Ausprägung der Vertragsfreiheit den Parteien im Schuldrecht völlige Freiheit lässt.

## 2. Der Grundsatz von Treu und Glauben, § 242

Viel abstrakter und gerade für den Schuldrechtseinsteiger schwer greifbar ist das Prinzip von Treu und Glauben aus § 242, welches das BGB und damit insbesondere auch die wechselseitigen Verpflichtungen eines vertraglichen Schuldverhältnisses prägt.

Im Kern ist dieser Grundsatz wohl darauf zurückzuführen, dass beide Vertragsparteien durch die sie verbindende schuldvertragliche Beziehung verpflichtet sind, auf die berechtigten Interessen des anderen Teils Rücksicht zu nehmen.<sup>19</sup> Dieses Prinzip, das zahlreiche Ausprägungen erhalten hat, sollte gerade in den Einstiegssemestern eher zurückhaltend bei der juristischen Betrachtung eines Falles angewendet werden.

16 So schon *Schmidt-Rimpler*, AcP 147 (1941), 130 (150 ff.); kritisch zur positiven „Richtigkeitsgewähr“ *Looschelders*, Schuldrecht AT, § 3 Rn. 5.

17 Ausführlich zu diesen später unter Rn. 70 ff.

18 Wo der Grundsatz des Typenzwangs bzw. „*numerus clausus*“ der Sachenrechte vorherrscht, vgl. hierzu *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, § 1 Rn. 5.

19 *Brox/Walker*, Allgemeines Schuldrecht, § 7 Rn. 1.

- 16 Die Ausprägungen von § 242, die sich in Form von Fallgruppen systematisch erfassen lassen, werden an den entscheidenden Stellen in der folgenden Darstellung im Einzelnen aufgegriffen, verwiesen sei insbesondere auf den Inhalt der Leistungspflicht und die Bestimmung der Modalitäten der Leistungspflichterbringung, die von § 242 maßgeblich geprägt sind.<sup>20</sup>

## II. Der Begriff des Schuldverhältnisses

- 17 Mit dem auch schon in den vorangegangenen Abschnitten immer wieder verwendeten **Begriff des Schuldverhältnisses** wird vor allem ausgedrückt, dass zwei Parteien zueinander in einer besonderen Beziehung stehen. Das kann allerdings weiter und enger verstanden werden. Ist ein solches Schuldverhältnis entstanden, haben beispielsweise F und J einen Kaufvertrag abgeschlossen, führt das zu zahlreichen Pflichten und Obliegenheiten beider Parteien. Hier sind verschiedene **Begrifflichkeiten** auseinander zu halten, die im Folgenden erläutert werden.

### 1. Weites und enges Verständnis vom Schuldverhältnis

- 18 Im zweiten Buch des BGB steht das „**Schuldverhältnis**“ im Mittelpunkt der Regelungen. § 241 Abs. 1 als erste Norm des zweiten Buchs macht dabei zugleich deutlich, worin das Besondere im Schuldverhältnis besteht. Kraft des Schuldverhältnisses, so heißt es dort, ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis stellt also eine **Sonderbeziehung**, eine **Sonderverbindung**<sup>21</sup> dar, die zwischen dem Gläubiger auf der einen und dem Schuldner auf der anderen Seite besteht. Der Gläubiger ist aufgrund dieser Sonderverbindung berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu verlangen, die auch in einem Unterlassen bestehen kann (s. § 241 Abs. 1 Satz 2).
- 19 Das Schuldverhältnis wird wesentlich durch eine **Bipolarität**, eine **Zweiseitigkeit** geprägt. Es sind zwei Parteien von dem Schuldverhältnis erfasst, der **Gläubiger** und der **Schuldner**. Dabei schließt diese Formulierung nicht aus, dass auf der einen Seite auch mehrere Personen stehen können. Entscheidend ist vielmehr, dass es sich bei einem Schuldverhältnis immer um eine Beziehung zwischen zwei Seiten handelt, nämlich Gläubiger und Schuldner. Das ist nur an wenigen Stellen anders, nämlich dann, wenn Dritte am Schuldverhältnis beteiligt werden. Selbst in diesen Fällen<sup>22</sup> bleibt es aber stets dabei, dass auch eine Zweierbeziehung gegeben sein muss. Neben dieser Zweiseitigkeit wird das Schuldverhältnis dadurch geprägt, dass die eine Seite (der Gläubiger) von der anderen Seite (dem Schuldner) etwas, ein Tun oder Unterlassen, verlangen kann. Das stellt zugleich einen **Anspruch** i. S. v. § 194 Abs. 1 dar. Der Grund hierfür kann auf verschiedenen Tatbeständen, wie einer vertraglichen oder gesetzlichen Begründung des Schuldverhältnisses, beruhen.
- 20 Eine **vertragliche Begründung** des Schuldverhältnisses setzt voraus, dass sich Gläubiger und Schuldner darüber geeinigt haben, dass eine solche Sonderverbindung zwischen ihnen bestehen soll.

<sup>20</sup> Dazu später unter Rn. 228.

<sup>21</sup> So *Larenz*, Schuldrecht I – Allgemeiner Teil, S. 7; vgl. auch *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, § 1 Rn. 1 ff.

<sup>22</sup> Dazu unten Rn. 1142 ff.

**Beispiel:** A und B vereinbaren, dass der A dem B sein Fahrrad verkauft. – Durch den Kaufvertrag entsteht zwischen ihnen ein (vertragliches) Schuldverhältnis.

Hier spielt der **Grundsatz der Vertragsfreiheit** mit hinein – denn prinzipiell ist niemand dazu verpflichtet, sich in ein solches enges Verhältnis, also in eine Sonderverbindung zu einem anderen zu begeben. **21**

Daneben ist eine Begründung des Schuldverhältnisses auch auf **gesetzlichem Wege möglich**, etwa im Rahmen der §§ 678 ff., 823 ff. Das Besondere hieran ist, dass die Parteien sich nicht darüber geeinigt haben, dass eine solche Sonderbeziehung zwischen ihnen bestehen soll, sondern das Gesetz selbst an ein tatsächliches Geschehen bestimmte Pflichten eines Beteiligten knüpft. Die Erfüllung eines gesetzlichen Tatbestands führt damit zum Entstehen eines Schuldverhältnisses. **22**

**Beispiel:** A schießt beim Fußballspiel den Ball in das Fenster des B. – Er fügt diesem damit einen Sachschaden zu und verletzt das Eigentum des B. Hier ordnet § 823 Abs. 1 an, dass derjenige, dessen Eigentum verletzt ist, gegen den Schädiger einen Ersatzanspruch hat. Infolgedessen besteht zwischen A und B ein gesetzliches Schuldverhältnis.

Welchen **Inhalt** ein vertragliches Schuldverhältnis hat, ist vom Gesetz nicht vorgegeben. Es gilt der **Grundsatz der Vertragsfreiheit**. Einigen sich die Parteien auf einen im Gesetz vorgesehenen Vertragstypus, können subsidiär die dort enthaltenen Regelungen eingreifen, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Gelegentlich gelten hier auch zwingend bestimmte Schutzvorschriften zugunsten einer der Vertragsparteien. **23**

**Beispiel:** Vereinbaren A und B einen Arbeitsvertrag, nach dem der B für A arbeiten soll, sind zunächst die Regelungen des Vertrags, hilfsweise diejenigen der §§ 611a ff., anwendbar. Zwingend gilt etwa § 623: Eine Kündigung muss also stets schriftlich erfolgen.<sup>23</sup>

Doch prinzipiell ist der Inhalt des Schuldverhältnisses frei, zumindest hinsichtlich der von den Parteien vereinbarten Pflichten und Rechte (dazu gleich noch ausführlicher).<sup>24</sup> Wenn man aber vom „**Schuldverhältnis**“ spricht, muss man differenzieren. Hier gibt es nämlich unterschiedliche Begrifflichkeiten, die man auseinanderhalten muss.<sup>25</sup> **24**

So steht auf einer höheren Ebene das sog. **Schuldverhältnis im weiteren Sinne**. Spricht man hiervon, meint man das Schuldverhältnis als Ganzes, also die vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien, sofern es sich um ein vertragliches Schuldverhältnis handelt.<sup>26</sup> **25**

**Beispiel:** In dem zuvor genannten Beispiel (*unter Rn. 23*) bildet der Arbeitsvertrag die Grundlage für das Arbeitsverhältnis zwischen A und B und damit für das „Schuldverhältnis im weiteren Sinne“.

In diesem weiten Verständnis wird der Begriff **auch im BGB** gelegentlich gebraucht, etwa dort, wo es in der Überschrift des zweiten Buchs des BGB heißt: „Recht der Schuldverhältnisse“. Auch § 241 Abs. 2, der bestimmte Nebenpflichten begründet, gebraucht den Begriff des Schuldverhältnisses im weiteren Sinne.<sup>27</sup> **26**

23 Vgl. dazu ErfK/Müller-Glöge, BGB, § 623 Rn. 10.

24 Unten Rn. 49.

25 Zu den unterschiedlichen Begrifflichkeiten *Petersen*, Allgemeines Schuldrecht, Rn. 20.

26 *S. Brox/Walker*, Allgemeines Schuldrecht, § 2 Rn. 1 mit Beispielen; *Looschelders*, Schuldrecht AT, § 1 Rn. 7; *Petersen*, Allgemeines Schuldrecht, Rn. 20.

27 Dazu unten Rn. 142.

Dort ist formuliert, „das Schuldverhältnis“ könne nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten – hier ist gemeint, dass die gesamte Vereinbarung, die zwischen den Parteien besteht, solche Sekundärpflichten hervorrufen kann.

- 27 Im Gegensatz dazu steht das **Schuldverhältnis im engeren Sinne**. Das soll gerade nicht das gesamte Verhältnis zwischen den Parteien beschreiben, sondern nur den konkreten einzelnen Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner.<sup>28</sup> Als Schuldverhältnis im engeren Sinne ist daher das Recht auf eine Leistung zu verstehen, das sich aus § 241 Abs. 1 Satz 1 ergibt. Gemeint ist damit der konkrete schuldrechtliche Anspruch, also die einzelne Forderung, die der Gläubiger gegen den Schuldner hat. Letztlich geht es also beim Schuldverhältnis im engeren Sinne nur um eine einzelne, konkrete Pflicht, nicht jedoch um die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien im Ganzen.

**Beispiel:** Bei einem Kaufvertrag, den A und B über ein Haus abschließen, bildet dieser die Grundlage für die gesamte Rechtsbeziehung, also das Schuldverhältnis im weiteren Sinne. A hat daraus etwa die Pflicht, dem Käufer gegenüber Rücksicht zu nehmen, wie § 241 Abs. 2 verlangt. Zudem muss der Käufer beispielsweise den Kaufpreis zahlen, § 433 Abs. 2. Diese Pflicht begründet ein „Schuldverhältnis im engeren Sinne“.

- 28 Das **BGB** gebraucht den Begriff des Schuldverhältnisses in der Regel im engeren Sinne. Besonders deutlich wird das etwa bei § 362, der die Erfüllung behandelt. Ohne bereits hier in die Tiefe zu gehen<sup>29</sup>, stellt § 362 einen Untergangstatbestand für eine Leistungspflicht dar. Eine schuldvertragliche Beziehung zwischen Parteien führt dazu, dass der Schuldner dem Gläubiger zur Leistung verpflichtet ist. Wenn der Schuldner seine Leistung erbringt, wenn etwa der Käufer den Kaufpreis bezahlt, nennt man das **Erfüllung**. Nach § 362 Abs. 1 erlischt dadurch das Schuldverhältnis. Erfüllt also der Käufer seine kaufvertragliche Pflicht zur Kaufpreiszahlung, erlischt das Schuldverhältnis – gemeint ist aber vom Gesetz **nur das Schuldverhältnis im engeren Sinne!** Das heißt, es erlischt ausschließlich die Leistungspflicht des Käufers zur Kaufpreiszahlung. Unberührt davon bleibt der Kaufvertrag als solches. Dieser besteht weiter fort, etwa hinsichtlich verschiedener, sich zusätzlich aus dem Kaufvertrag ergebender Pflichten aus § 241 Abs. 2.<sup>30</sup> Unberührt bleibt auch die Pflicht des Verkäufers aus § 433 Abs. 1.

- 29 Es geht also nicht das Schuldverhältnis im weiteren Sinne unter, das heißt die kaufvertragliche Beziehung zwischen Käufer und Verkäufer. Ohne dass dies terminologisch aus dem BGB hervorgeht, muss man daher bei allen Vorschriften, die man im Schuldrecht vorfindet, überlegen, ob es sich hierbei um das Schuldverhältnis im engeren oder um das im weiteren Sinne handelt. So ist auch bei § 397 Abs. 1 Vorsicht geboten, der den Erlass betrifft. Zwar scheint die gesetzliche Formulierung („Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Schuld erlässt.“) auf das Schuldverhältnis im weiteren Sinne hinzudeuten. Jedoch ist damit nicht gemeint, dass das gesamte Schuldverhältnis untergehen soll.<sup>31</sup> Vielmehr erlöschen nur die aus dem Schuldverhältnis stammenden einzelnen Forderungen, also das Schuldverhältnis im engeren Sinne. Für ein

28 *Brox/Walker*, Allgemeines Schuldrecht, § 2 Rn. 2; *Looschelders*, Schuldrecht AT, § 1 Rn. 8.

29 Ausführlicher dazu unten Rn. 755 ff.

30 *S. Brox/Walker*, Allgemeines Schuldrecht, § 2 Rn. 3.

31 *S. Grüneberg/ders.*, BGB, § 397 Rn. 4; *MünchKomm/Schlüter*, BGB, § 397 Rn. 7; *Brox/Walker*, Allgemeines Schuldrecht, § 2 Rn. 3.

Erlöschen des gesamten Schuldverhältnisses ist in der Regel ein Aufhebungsvertrag notwendig.<sup>32</sup>

Im **Regelfall** verwendet das BGB im Schuldrecht somit den Begriff des Schuldverhältnisses im engeren Sinne; Ausnahmen gibt es nur wenige, wie etwa § 241 Abs. 2<sup>33</sup>, § 425 Abs. 1<sup>34</sup> oder § 273 Abs. 1.<sup>35</sup> **30**

## 2. Inhalt: Pflichten und Obliegenheiten

Ist ein **Schuldverhältnis im weiteren Sinne** begründet, haben also die Parteien **31** sich insbesondere vertraglich darauf geeinigt, dass zwischen ihnen eine schuldrechtliche Sonderbeziehung bestehen soll, entstehen hieraus **Rechte und Pflichten**. Zudem kann es verschiedene sog. **Obliegenheiten** geben, die aus der schuldvertraglichen Beziehung resultieren. Hinsichtlich der entstandenen Pflichten differenziert man zwischen den sog. Primär- und den Sekundärpflichten.

**a) Primärpflichten.** Allgemein gesprochen verpflichtet das Schuldverhältnis den **32** Schuldner zu einer Leistung, d. h. zu einem **Tun oder Unterlassen**. Das folgt aus § 241 Abs. 1. Diese Pflicht des Schuldners korrespondiert mit dem Recht des Gläubigers, von dem Schuldner gerade diese Leistung verlangen zu können. Der genaue Inhalt dessen, was der Schuldner zu leisten hat, ist bei einem vertraglichen Schuldverhältnis von den Parteien eigens geregelt. Welche Pflichten den Schuldner im Einzelnen treffen, kann daher nur dadurch in Erfahrung gebracht werden, dass man die vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien heranzieht. Das Gesetz selbst differenziert hier zwischen sog. Leistungspflichten auf der einen Seite und nicht einklagbaren Obliegenheiten bzw. Schutzpflichten auf der anderen Seite. Innerhalb der Leistungspflichten, die selbstständig einklagbar sind, ist dann noch einmal eine Unterscheidung zu treffen vor allem zwischen den sog. Primär- oder Hauptleistungspflichten auf der einen und den sog. Nebenleistungspflichten auf der anderen Seite.

**aa) Hauptleistungspflichten.** Als **Hauptleistungspflicht** wird diejenige **33** **Leistungspflicht** bezeichnet, die für das konkrete Schuldverhältnis wesentlich ist und es zentral ausmacht. Hauptleistungspflichten bestimmen insofern den gesamten Schuldvertragstypen.

**Beispiel:** A verkauft dem B sein Boot. – In dem abgeschlossenen Kaufvertrag ist die Pflicht des B zur Kaufpreiszahlung ebenso eine Hauptleistungspflicht wie umgekehrt die Pflicht des A zur Übergabe und Eigentumsverschaffung des Bootes. Die jeweiligen Primärpflichten ergeben sich bei den vertraglichen Schuldverhältnissen aus der konkreten Vereinbarung der Parteien und ggf., wenn die Parteien sich für einen der normierten Vertragstypen des BGB entschieden haben, aus den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Eine Hauptleistungspflicht bei einem nicht vorgesehenen Vertragstypus des BGB kann allein aus dem Willen der Beteiligten geschlossen werden. Hauptleistungspflicht ist in einem solchen Vertrag dann stets diejenige Pflicht, der nach den Umständen eine wesentliche Bedeutung beigemessen wird.<sup>36</sup>

32 Grüneberg/*ders.*, BGB, § 397 Rn. 4; MünchKomm/*Schlüter*, BGB, § 397 Rn. 7; Brox/*Walker*, Allgemeines Schuldrecht, § 17 Rn. 1.

33 *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, § 1 Rn. 11.

34 MünchKomm/*Ernst*, BGB, Einl. Band 2 Rn. 10; MünchKomm/*Heinemeyer*, BGB, § 425 Rn. 3.

35 MünchKomm/*Ernst*, BGB, Einl. Band 2 Rn. 10.

36 Brox/*Walker*, Allgemeines Schuldrecht, § 2 Rn. 6; zu den Begrifflichkeiten der verschiedenen Pflichten *Petersen*, Allgemeines Schuldrecht, Rn. 30 ff.

- 34** In einem **gesetzlichen Schuldverhältnis** ist die Hauptleistungspflicht allein dem Gesetz zu entnehmen. Bei einem bereicherungsrechtlichen Anspruch aus § 812 Abs. 1 ist das etwa die Herausgabe der erlangten Sache.
- 35** Bezüglich der primären Leistungspflicht gilt bei einem Schuldverhältnis noch etwas Besonderes, und zwar dann, wenn es sich um ein sog. **synallagmatisches Schuldverhältnis** handelt. In einem **Synallagma** stehen nämlich die Primärpflichten der beiden Parteien in einem Gegenseitigkeitsverhältnis i. S. d. § 320. Was bedeutet das? Am Kaufvertrag lässt sich das gut festmachen: Beim soeben genannten Beispielsfall, dem Verkauf des Bootes, ist der Verkäufer dazu verpflichtet, das Boot zu übergeben und das Eigentum an ihm zu verschaffen. Das sind die Primärpflichten des Verkäufers. Umgekehrt ist der Käufer dazu verpflichtet, den Kaufpreis zu bezahlen und das Boot abzunehmen. Das sind die Primärpflichten des Käufers. Diese Primärpflichten stehen nun in einem Gegenseitigkeitsverhältnis und sind eng miteinander verknüpft. Das bezeichnet man als **Synallagma**. Jede Partei ist hierbei zugleich Schuldner und Gläubiger der anderen, wenn auch für verschiedene Pflichten: Der Käufer ist Schuldner des Gläubigers, also des Verkäufers, im Hinblick vor allem auf die Kaufpreiszahlung. Umgekehrt ist der Verkäufer seinerseits auch Schuldner (und nicht nur Gläubiger der Kaufpreisforderung), nämlich im Hinblick auf die Eigentumsverschaffung und Übergabepflicht an der Kaufsache. Die Primärleistungspflichten in einem solchen Verhältnis sind eng aneinander gebunden, das folgt aus dem schon genannten § 320: Jeder muss seine Leistungspflicht grundsätzlich nur dann erbringen, wenn der andere seine Leistungspflicht erfüllt.<sup>37</sup>
- 36 bb) Nebenleistungspflichten.** Neben den genannten Hauptleistungspflichten bestehen weitere Pflichten der Vertragsparteien, die sog. **Nebenleistungspflichten**. Nebenleistungspflichten dienen regelmäßig der Vorbereitung und leichteren Erbringung der Hauptleistungspflicht. Sie ergänzen diese, stellen aber anders als die Hauptleistungspflicht nicht die zentrale Regelungsmaterie der Vereinbarung oder des gesetzlichen Schuldverhältnisses dar. Sie können sich aus verschiedenen Rechtsquellen ergeben, so aus besonderen gesetzlichen Vorschriften oder aus § 242. Darüber hinaus ist auch eine vertragliche Vereinbarung von Nebenleistungspflichten möglich, wenn die Vertragsauslegung (§§ 133, 157) ergibt, dass bestimmte Nebenpflichten gewollt sind. Die Nebenleistungspflichten sind selbstständig einklagbar<sup>38</sup>, sie stehen aber nicht in einem Gegenseitigkeitsverhältnis, § 320 ist also nicht anwendbar (wohl aber § 273).<sup>39</sup>
- Beispiel:** A beauftragt seinen Bekannten B damit, ein wichtiges Einschreiben zur Post zu bringen. – Die Erfüllung des Auftrags durch B stellt dabei die Hauptleistungspflicht des Auftragsverhältnisses aus § 662 dar. Möchte A von B erfahren, ob alles gut gelaufen ist, ist B dem A zur Auskunft verpflichtet – diese Nebenpflicht folgt beim Auftrag unmittelbar aus § 666.
- 37 cc) Sonstige Verhaltenspflichten.** Ebenfalls zu den Primärpflichten (wobei hier terminologisch sehr viel Unsicherheit besteht!) zählen die **sonstigen Verhaltenspflichten**, die sich insbesondere aus § 241 Abs. 2 ergeben. Diese Pflichten sind anders als die Haupt- und Nebenleistungspflichten nicht auf die konkrete Anspruchserfüllung gerichtet, sie haben also nicht unmittelbar das Ziel, die vom

<sup>37</sup> Näheres dazu in Rn. 258 ff.

<sup>38</sup> Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, § 2 Rn. 8.

<sup>39</sup> Looschelders, Schuldrecht AT, § 15 Rn. 20.